



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 25

Rostock, 22.06.2022

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Uni-
versität Rostock vom 9. Juni 2022

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Erziehungs- und Bildungswissenschaft
der Universität Rostock**

Vom 9. Juni 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 21. November 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/49), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 9. Oktober 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 2020/51) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Studienaufenthalt im Ausland
- § 8 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 9 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 11 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 15 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem Studium der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit Anteilen aus dieser Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens fünf Leistungspunkte im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Sofern die Mindestanzahl an Leistungspunkten im Gebiet der Allgemeinen Erziehungswissenschaft nicht bereits erbracht wurde, kann eine Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) mit der Auflage erteilt werden, dass ein vorgegebenes Modul aus diesem Gebiet mit mindestens sechs Leistungspunkten innerhalb des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert wird.
3. Es sind Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten im Bereich der empirischen Forschungsmethoden nachzuweisen. Sofern diese Mindestanzahl an Leistungspunkten in den empirischen Forschungsmethoden nicht bereits erbracht wurde, kann eine Zulassung gemäß § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) mit der Auflage erteilt werden, dass ein vorgegebenes Modul aus diesem Gebiet mit mindestens sechs Leistungspunkten innerhalb des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert wird.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft zielt darauf ab, die theoretischen, forschungsmethodischen und handlungsfeldbezogenen Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen Sozialpädagogik, Medienpädagogik, Sonderpädagogik und Erwachsenen- und Berufsbildung zu vertiefen. Dazu werden die analytischen und handlungsbezogenen Kompetenzen für breite Felder von außerschulischer Erziehung und Bildung, insbesondere Kasuistik, Diagnostik, Beratung, Planung, Vermittlung sowie Forschungsmethoden, ausgebaut. Der Analyse von Bildungs- und Hilfeprozessen im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen kommt dabei ein besonderes Augenmerk zu. Der Masterstudiengang vermittelt darüber hinaus das Wissen und die Kompetenzen zu eigenständigem Forschen im Kontext von Erziehungs- und Bildungsprozessen.
- (3) Der Studiengang ist dezidiert forschungsbezogen gestaltet. Ziel ist es, die Studierenden mit den theoretischen, methodischen und handlungsfeldbezogenen Diskussionen und Ergebnissen des Fachs vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis theoretischer und empirischer Konzepte Bildungs- und Hilfeprozesse zu planen, zu gestalten und im Kontext ihrer gesellschaftlichen und institutionellen Bedingungen zu analysieren.
- (4) Zur Vermittlung vertiefter Fachkenntnisse stellt der Studiengang die drei Schwerpunkte „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ und „Erwachsenen- und Berufsbildung“ zu Verfügung.
- (5) Der Studiengang qualifiziert sowohl für eine wissenschaftliche Laufbahn in Studium und Lehre als auch für eine berufliche Tätigkeit in den Handlungsfeldern der außerschulischen Bildungsarbeit, der sozialpädagogischen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, den Frühen Hilfen und der Erwachsenenbildung. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen einschlägiger professioneller pädagogischer Tätigkeit, auch zur Planung, Evaluation, Leitung und begleitender Forschung im Bildungs- und Sozialbereich.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaft kann zum Wintersemester begonnen werden. Im begründeten Einzelfall (z.B. Härtefall) ist eine Zulassung ausnahmsweise auch im Sommersemester möglich. In diesem Fall ist jedoch eine Fachstudienberatung, in der ein individueller Studienplan erstellt wird, obligatorisch. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft wird in deutscher Sprache angeboten.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sieben Module im Umfang von 84 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind aus einem der drei Schwerpunktbereiche Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“, „Frühe Hilfen“ sowie „Erwachsenen- und Berufsbildung“ mit je 36 Leistungspunkten. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des Studiums jeweils für einen der drei Schwerpunkte. Die Studienschwerpunkte haben folgende Qualifikationsziele:
 - a. Der Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ vermittelt theoretisches und empirisches Wissen sowie Kompetenzen im Bereich der sozialpädagogischen, außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Es werden Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeprozesse im organisa-

tionalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sowie lebensweltliche und lebensaltertypische Bildungsprozesse in Familie, Peergroup oder über Medien fokussiert. Es geht um die Vermittlung professionspezifischer Kompetenzen, um informelle und formelle Bildungsprozesse in ihrem gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu analysieren, institutionelle Bildungsangebote zu planen und zu gestalten, wozu die Theorien und Ergebnisse der Bildungs-, Sozial- und sozialpädagogischen Forschung kritisch reflektiert werden. Neben der bildungstheoretischen Expertise und der sozialpädagogischen Reflexionskompetenz liegt ein dezidiertes Schwerpunkt auf der Förderung von Medienkompetenz und adressatengerechten medienpädagogischen Kompetenzen.

- b. Der Studienschwerpunkt „Frühe Hilfen“ zielt auf Kompetenzen zu den Prozessen der Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren, die besonderen Risiken unterliegen. Das Bedingungsgefüge von frühen kindlichen Entwicklungsstörungen und schulischen Auffälligkeiten wird analysiert, vorhandene Frühförder- und Präventionsprogramme miteinander verglichen, erprobt, weiterentwickelt und evaluiert. Im Fokus steht eine theoriegeleitete und methodologisch angemessene Beurteilung und Entwicklung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Minderung von institutionellem Ausschluss oder von Entwicklungsrisiken und zur Steigerung protektiver Faktoren kindlicher Entwicklung. Diese Zielsetzung schließt die Vermittlung von Kompetenzen in Forschungsmethoden sowie Organisationsentwicklung mit ein. Diese forschungsmethodologischen Kenntnisse werden im Rahmen des Studiums in projektbezogenen Tätigkeiten im Kontext professioneller wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder in der Praxisforschung angewendet.
- c. Der Studienschwerpunkt „Erwachsenen- und Berufsbildung“ fokussiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Strukturen, Theorien und Praktiken der Erwachsenenbildung und der außerschulischen beruflichen Bildung. Hier verbindet sich pädagogisches Denken und Handeln mit verschiedenen möglichen gesellschaftlichen Bereichen, die sich, je nach Interessen der Studierenden auf politische, kulturelle, familiale oder auch berufliche Bildung Erwachsener beziehen können. Der Studienschwerpunkt bereitet auf eine Tätigkeit im Feld der Erwachsenen- und außerschulischen Berufsbildung sowie der mit ihnen befassten Forschungsaufgaben, konzeptionellen sowie strukturellen Entwicklungsarbeiten vor.

(6) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die sich die Studierenden auf Basis des Vorlesungsverzeichnisses erstellen. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(7) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Individuelles Teilzeitstudium

(1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Moduleile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Moduleile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Moduleile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen

unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.

(4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, kann der Prüfungsausschuss die Zahl der Teilzeitstudierenden pro Semester begrenzen, aber nicht auf weniger als auf 5 % der Studierenden des Semesters. Übersteigt die Nachfrage diese Zahl, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Bedeutung der von den Studierenden vorgebrachten Gründen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren und Übungen teilzunehmen.

§ 7 Studienaufenthalt im Ausland

(1) Der Masterstudiengang eröffnet ab dem 2. Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend der Schwerpunkte des Studiengangs und sucht in der Regel bis zum Ende des 1. Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

(2) Die bildungswissenschaftlichen Institute (Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik - IASP, Institut für Sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation - ISER, Institut für Berufspädagogik – IBP) unterstützen auch die Anfertigung von Masterarbeiten im Ausland, unter der Doppelbetreuung eines Rostockers und eines ausländischen Professors. Die Doppelbetreuung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 8 Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeiten die verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrenden, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation

der Philosophischen Fakultät unterstützt. Das Prüfungsamt ist, sofern es sich um Lehrveranstaltungen handelt, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden, hierüber zu informieren.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher der Fachstudienberatung mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 9

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 13 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Neben den in § 12 Absatz 1a der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Prüfungsleistungen kommt folgende weitere Prüfungsleistung zum Einsatz:

Hausprüfung

Eine Hausprüfung ist eine Open-Book-Klausur, welche ohne Aufsicht zuhause in einer vorgegebenen Zeit geschrieben wird. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Lösung elektronisch abzugeben. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei erlaubt, sofern diese als Literaturquelle angegeben werden. Näheres zur Durchführung von Hausprüfungen regelt der „Leitfaden zur Durchführung von Hausprüfungen“ der Universität Rostock.

(3) Eine Klausur kann auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen. Eine solche Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden/des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Die Prüferin/der Prüfer formuliert die Fragen und legt fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden/des Studierenden eindeutig festzustellen. Die oder der Modulverantwortliche überprüft vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben diesen Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden/des Studierenden auswirken. Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder
- b) mindestens 40 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt] wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Bei Wiederholungsklausuren gilt die für die Erstklausur ermittelte relative Bestehensgrenze.

Hat die Studierende/der Studierende die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so sind die Leistungen wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = wenn mindestens 75 Prozent, |
| 2 = gut | = wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, |
| 3 = befriedigend | = wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |

4 = ausreichend = wenn keine oder weniger als 25 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinaus gehenden Punkte erreicht wurden.

Besteht die Klausur sowohl aus einer Multiple-Choice-Prüfung als auch aus anderen Aufgaben, so wird die Multiple-Choice-Prüfung entsprechend den oben aufgeführten Bedingungen durchgeführt und bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. Es werden zwei Teilnoten ermittelt. Ein nicht bestandener Prüfungsteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Prüfungsteile an der Klausur. Dieser bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Prüfungsteilen maximal erreicht werden können. Im Übrigen gilt bei der Notenbildung § 13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) entsprechend.

(4) Eine Klausur kann auch computergestützt als E-Klausur durchgeführt werden. Ergänzend zu § 12 Absatz 1a lit. d) der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) gilt: E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen sowie unter Beachtung von Absatz 3 eine Multiple-Choice-Prüfung. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten. Die E-Klausur ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf ein Protokoll anfertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtspersonen, den an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(5) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 7, Referat/Präsentation, Projektbericht/-präsentation, Portfolio und Protokoll.

- *Projektbericht/-präsentation*

Projektberichte und -präsentationen sind die schriftlich festgehaltenen und gegebenenfalls medial aufbereiteten Ergebnisse der von Studierenden in eigenständigen Projekten bearbeiteten Forschungsaufgaben. Projekte werden durch einen Projektabschlussbericht und eine Projektpräsentation dokumentiert.

- *Portfolio*

Individuell anzufertigende, ggf. kommentierte und reflektierte, geordnete Auswahl und Zusammenstellung schriftlicher Produkte und Leistungsbelege. Das Portfolio soll die Lernbiographie des einzelnen Lernenden etwa im Laufe einer Projektarbeit sichtbar machen, die Arbeit an dem Projekt dokumentieren und wichtige Lernerfahrungen und -erfolge systematisch erfassen. Es soll auch der Reflexion der Lerninhalte sowie des eigenen Lern- und Arbeitsprozesses dienen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 10 Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters für mündliche Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Der Prüfungszeitraum für schriftliche und praktische Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die ersten acht Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Projektbericht/-präsentation, mündlichen Prüfungen und Referat/Präsentation veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die

Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

- (3) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.
- (4) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (5) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 11

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- Der Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Abschlussprüfung folgt, zu stellen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von selbstständig entwickelten Vorschlägen der Studierenden oder von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Zur Betreuung von Masterarbeiten sind ausschließlich hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Professorinnen und Professoren des Departments für Bildungswissenschaft berechtigt. Die Masterarbeit wird aus diesem Kreis von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter mindestens einer Professorin/eines Professors und der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit selbstständig bewertet. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Universität nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss als Betreuerin/Betreuer einer Masterarbeit zugelassen werden.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens zwölf Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 10-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 810 Stunden für die Masterarbeit und 90 Stunden für das Kolloquium.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Prüfungsamt. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 15

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 2 und 3 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vom 20.07.2020 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2025. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2022/2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 01. Juni 2022 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 9. Juni 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anhang:

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung		Quantitative Forschungsmethoden				Qualitative Forschungsmethoden			
2	Modulname	Wissenschafts- und Professionsforschung der Sozialpädagogik		Medien, Kultur und Bildung				Schwerpunktbereich			
3	Modulname	Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen									
4	Modulname	Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft									

Legende

- | | | | | | |
|---------------|--|--|---|--|---|
| Pflichtmodule | E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung
Ko - Konsultation
P - Praktikumsveranstaltung
Pr - Projektveranstaltung
MC - Multiple Choice Prüfung | S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung
Tu - Tutorium
Ü - Übung
V - Vorlesung
PL - Prüfungsleistung | A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation
HA - Hausarbeit
K - Klausur
Koll - Kolloquium
mP - mündliche Prüfung | pp - praktische Prüfung
P/A - Projektarbeit
Prof - Protokoll
R/P - Referat/Präsentation
SL - Studienleistung
T - Testat | LP - Leistungspunkte
min - Minuten
RPT - Regelprüfungstermin
Std - Stunden
SWS - Semesterwochenstunden
Wo - Wochen |
|---------------|--|--|---|--|---|

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung	5150840	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. P/A (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Quantitative Forschungsmethoden	5150760	S/4; Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren Anwesenheitspflicht in den Übungen	B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Qualitative Forschungsmethoden	5150750	S/4; V/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	12	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Wissenschafts- und Professionsforschung der Sozialpädagogik	5150830	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. P/A (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	benotet

Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen	5150740	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. P/A (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. R/P (30-45 min)	12	Wintersemester	3	benötet
Medien, Kultur und Bildung	5150720	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	P/A (8 Wo, 15-20 Seiten) o. HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Sommersemester	2	unbenötet
Masterarbeit Erziehungs- und Bildungswissenschaft	5150620		keine	1. PL: A (20 Wo)/(66,6%); 2. PL (Koll 40 min; 10 min. Vortrag + 30 min. Diskussion) (33,3%)	30	jedes Semester	4	benötet

Schwerpunktbereich

Es sind Module im Umfang von 36 LP aus einem der Schwerpunktbereiche zu wählen.

Schwerpunktbereich Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benötet/ unbenötet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Soziale Bildung und Lebenswelt	5150770	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. mP (30-45 min) o. R/P (30-45 min)	6	Wintersemester	1	benötet
Soziale Differenzkonstruktionen als Herausforderung für Erziehungs- und Bildungsprozesse	5150780	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. mP (30-45 min)	6	Wintersemester	1	benötet
Kindheits- und Jugendforschung	5150710	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	mP (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benötet
Kinder- und Jugendhilfe als sozialpädagogisches Handlungs- und Forschungsfeld	5150700	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. mP (30-45 min)	6	Sommersemester	2	benötet
Medienbildung und Medienarbeit	5150730	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. P/A (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. mP (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benötet
Sozialpädagogische Praxis und Professionalität am Standort Schule	5150790	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benötet
Schwerpunktbereich Frühe Hilfen								
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benötet/ unbenötet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Grundlagen der Frühen Hilfen	5150650	S/2; V/2	Referat (20 min) Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (15-20 Seiten, 8 Wo)	6	Wintersemester	1	unbenötet
Spezifika der Zielgruppen 1: Beeinträchtigungen in der emotional-sozialen und kognitiven Entwicklung	5150800	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (60 min) o. MC (60 min) o. Hausprüfung (60 min.)	6	Wintersemester	1	benötet

Spezifika der Zielgruppen 2: Beeinträchtigungen in der sprachlichen Entwicklung und im Lernen	5150810	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (60 min) o. MC (60 min) o. Hausprüfung (60 min.)	6	Sommersemester	2	benötet	
Forschungsrelevante Aspekte und Evaluationsmethoden in der Frühen Förderung	5150670	S/4	R/P (30 min.) Anwesenheitspflicht in den Seminaren	B/D (8 Wo, 15-20 Seiten)	18	Wintersemester	3	unbenötet	
Schwerpunktbereich Erwachsenen- und Berufsbildung									
Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benötet/ unbenötet	
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang					
Einführung in die Genese und Theorie der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150640	S/4	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	K (90 min)	6	Wintersemester	1	benötet	
Erkundung der Systeme, Aufgabenfelder und Arbeitsbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150660	S/4	Projektbericht/-präsentation (3-5 Seiten/ 4 Wo) o. Referat (30 min) o. Prot (3 Prot; max. 3 Seiten), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. R/P (45 min)	6	Wintersemester	1	unbenötet	
Umsetzung von Kommunikation, Planung und Beratung in der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150820	S/2; Ü/2	Portfolio (6-10 Seiten), Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen	mP (20 min)	6	Sommersemester	2	unbenötet	
Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen in der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150680	S/4	Portfolio (6-10 Seiten), Anwesenheitspflicht in den Seminaren	mP (20 min)	6	Sommersemester	2	benötet	
Initiierung Kritischer Bildung und Partizipation in der Erwachsenen- und Berufsbildung	5150690	S/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benötet	
Medienbildung und Medienarbeit	5150730	S/2	Anwesenheitspflicht in den Seminaren	HA (8 Wo, 15-20 Seiten) o. P/A (8 Wo, 15-20 Seiten) o. B/D (8 Wo, 15-20 Seiten) o. mP (30-45 min)	6	Wintersemester	3	benötet	

¹ es gilt gemäß §1 Absatz 2 die Modulbeschreibung des angegebenen Studiengangs

² es gilt gemäß §1 Absatz 3 die Modulbeschreibung des Sprachenzentrums



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Erziehungs- und Bildungswissenschaft – Schwerpunkte: Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters - Frühe Hilfen – Erwachsenen- und Berufsbildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft) (in der Originalsprache)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Rostock

Status (Typ/Trägerschaft) (in der Originalsprache)

Universität/staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. Angaben zur Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Zwei Jahre (120 Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mind. 180 ECTS-Leistungspunkte) in einem Studiengang der Erziehungswissenschaft, ihrer Teildisziplinen oder einem Studium mit Anteilen aus dieser Fachrichtung im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens fünf Leistungspunkte im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder ein anderer gleichwertiger Abschluss und mindestens fünf Leistungspunkte im Bereich der empirischen Forschungsmethoden. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder äquivalent).

4. Angaben zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Masterstudiengang ist ein viersemestriges, forschungsorientiertes Ein-Fach-Studium mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten. Das Profil des Studiengangs ist durch die drei erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkte (1) Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters, (2) Frühe Hilfen sowie (3) Erwachsenen- und Berufsbildung geprägt.

In dem gemeinsamen Pflichtbereich werden theoretische Kenntnisse zu allgemein-erziehungswissenschaftlichen, sozialpädagogischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, praktische Kompetenzen in der Organisation und Planung von non-formalen Bildungsangeboten sowie Forschungsmethoden vermittelt. Aufgrund der gegenwärtigen soziokulturellen, bildungs- und sozialpolitischen Transformationsprozesse, die zugleich mit zunehmenden Problemlagen für die Adressat:innen und der Entgrenzung und Ausweitung pädagogischer Aktivitäten einhergehen, werden Adressat:innen in unterschiedlichen Lebensaltern und Lebenslagen und die Herausforderungen für das professionelle pädagogische Handeln zwischen Individuum und Gesellschaft fokussiert. Dabei wird an aktuelle Diskurslinien zu Professionalität und Deprofessionalisierung angeschlossen. Der gemeinsame Studienbereich kombiniert theoretisches, praktisches und forschungspraktisches Wissen, dessen Anwendung mit den Studierenden unmittelbar und auf die spätere Praxis bezogen eingeübt wird. Er bietet die Basis für die inhaltlichen Ausdifferenzierungen in den drei Schwerpunkten.

- (1) Der Studienschwerpunkt „Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters“ vermittelt theoretisches und empirisches Wissen sowie Kompetenzen im Bereich der sozialpädagogischen, außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Es werden Erziehungs-, Bildungs- und Hilfeprozesse im organisationalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe sowie lebensweltliche und lebensaltertypische Bildungsprozesse in Familie, Peergroup oder über Medien fokussiert. Es geht um die Vermittlung professionsspezifischer Kompetenzen, um informelle und formelle Bildungsprozesse in ihrem gesellschaftlichen Bedingungsrahmen zu analysieren, institutionelle Bildungsangebote zu planen und zu gestalten, wozu die Theorien und Ergebnisse der Bildungs-, Sozial- und sozialpädagogischen Forschung kritisch reflektiert werden. Neben der bildungstheoretischen Expertise und der sozialpädagogischen Reflexionskompetenz liegt ein dezidierter Schwerpunkt auf der Förderung von Medienkompetenz und adressatengerechten medienpädagogischen Kompetenzen.
- (2) Der Studienschwerpunkt „Frühe Hilfen“ zielt auf Kompetenzen zu den Prozessen der Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren, die besonderen Risiken unterliegen. Das Bedingungsgefüge von frühen kindlichen Entwicklungsstörungen und schulischen Auffälligkeiten wird analysiert, vorhandene Frühförder- und Präventionsprogramme miteinander verglichen, erprobt, weiterentwickelt und evaluiert. Im Fokus steht eine theoriegeleitete und methodologisch angemessene Beurteilung und Entwicklung von sonderpädagogischen Maßnahmen zur Minderung von institutionellem Ausschluss oder von Entwicklungsrisiken und zur Steigerung protektiver Faktoren kindlicher Entwicklung. Diese Zielsetzung schließt die Vermittlung von Kompetenzen in Forschungsmethoden sowie Organisationsentwicklung mit ein. Diese forschungsmethodologischen Kenntnisse

werden im Rahmen des Studiums in projektbezogenen Tätigkeiten im Kontext professioneller wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten oder in der Praxisforschung angewendet.

- (3) Der Studienschwerpunkt „Erwachsenen- und Berufsbildung“ fokussiert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Strukturen, Theorien und Praktiken der Erwachsenenbildung und der außerschulischen beruflichen Bildung. Hier verbindet sich pädagogisches Denken und Handeln mit verschiedenen möglichen gesellschaftlichen Bereichen, die sich, je nach Interessen der Studierenden auf politische, kulturelle, familiale oder auch berufliche Bildung Erwachsener beziehen können. Der Studienschwerpunkt bereitet auf eine Tätigkeit im Feld der Erwachsenen- und außerschulischen Berufsbildung sowie der mit ihnen befassten Forschungsaufgaben, konzeptionellen sowie strukturellen Entwicklungsarbeiten vor.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für eine Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote (in der Originalsprache)

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

XXX (Gesamtbewertung)

XXX (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.phf.uni-rostock.de

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

Die Universität Rostock ist als Hochschule systemakkreditiert. Sie führt den Großteil ihrer Akkreditierungsverfahren über interne Zertifizierungen durch. Der Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft hat das Verfahren zur internen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen.

Detaillierte Informationen zur Akkreditierung des Studiengangs finden Sie auf der entsprechenden Webseite der Universität Rostock: <https://www.hqe.uni-rostock.de/akkreditierungsevaluation/akkreditierte-studiengaenge/liste-der-akkreditierten-studiengaenge/>

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

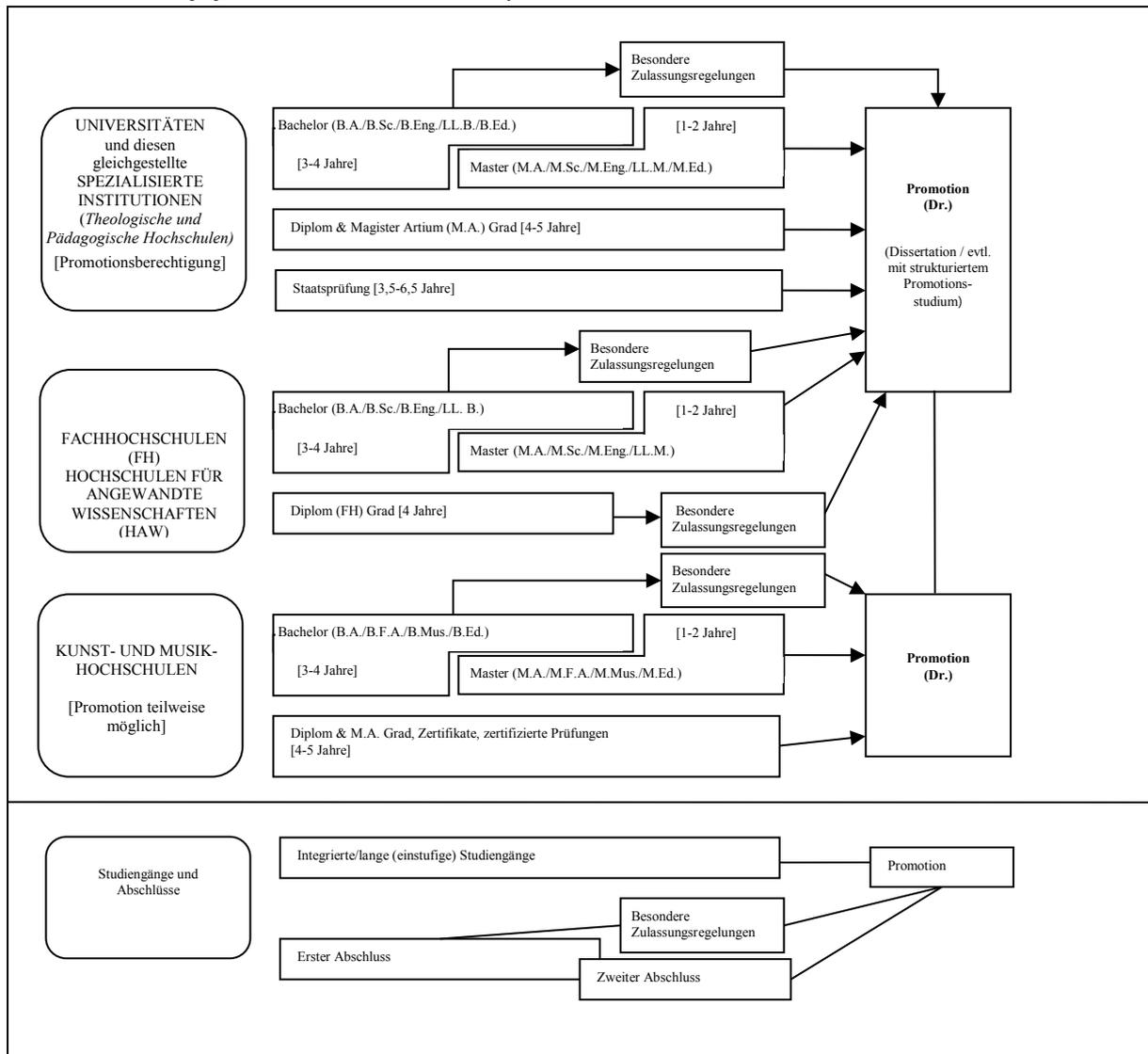
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und

Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the Holder of the Qualification

1.1 Family name/1.2 First name

XXX

1.3 Date of birth

XXX

1.4 Student ID number or code (if applicable)

XXX

2. Information identifying the Qualification

2.1 Name of qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M.A.

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Educational Sciences – Specialisation: Social Education of Childhood and Youth – Early Childhood Interventions – Adult and Professional Education

2.3 Institution awarding the qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät

Status (type/control) (in original language)

University/State Institution

2.4 Institution administering studies (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (type/control) (in original language)

University/State Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. Information on the Level and Duration of the Qualification

3.1 Level of the qualification

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official length of programme in credits and/or years

Two years (120 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access requirement(s)

First university degree qualifying for a profession (at least 180 ECTS credits) in a degree programme of Educational Science, its sub-disciplines or a degree programme with components from this subject area totalling at least 60 credit points, of which at least five credit points are in the subject of General Educational Science or another equivalent degree and at least five credit points in the field of empirical research methods. For foreign students, good knowledge of German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference or equivalent).

4. Information on the Programme completed and the Results obtained

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

The master programme is a four-semester major course with 120 credit points. The outline is shaped by the three focus areas: (1) Social Education of Childhood and Adolescence (2) Early Childhood Intervention (special needs education) (3) Adult and Professional Education.

In the common compulsory area, theoretical knowledge of general educational science, social pedagogy and social science issues, practical competences in the organisation and planning of non-formal education offers as well as research methods are taught. Due to the current socio-cultural, educational and socio-political transformation processes, which are at the same time accompanied by increasing problems for the addressees and the dissolution and expansion of pedagogical activities, the focus is on addressees in different ages and life situations and the challenges for professional pedagogical action between the individual and society. This is connected to current lines of discourse on professionalism and deprofessionalisation. The joint study area combines theoretical, practical and research-based knowledge, the application of which is practised with the students directly and in relation to their later practice. It provides the basis for the differentiation of content in the three focal areas.

- (1) The study focus "Social Pedagogy of Childhood and Adolescence" imparts theoretical and empirical knowledge as well as competences in the field of social pedagogical, out-of-school education of children and adolescents. The focus is on upbringing, education and assistance processes in the organisational context of child and youth welfare as well as life-world and life-age-typical education processes in the family, peer group or via media. The aim is to impart profession-specific competences in order to analyse informal and formal educational processes in their social framework of conditions, to plan and design institutional educational offers, for which the theories and results of educational, social and socio-educational research are critically reflected. In addition to expertise in educational theory and socio-pedagogical reflection skills, there is a decided focus on the promotion of media competence and media-pedagogical skills appropriate to the target group.
- (2) The study focus "Early Childhood Intervention" aims at competences in the processes of development of children in the first years of life who are subject to special risks. The conditions of early child development disorders and school-related problems are analysed, and existing early support and prevention programmes are compared, tested, further developed and evaluated. The focus is on a theory-based and methodologically appropriate assessment and development of special educational measures to reduce institutional exclusion or developmental risks and to increase protective factors of child development. This objective includes the teaching of competences in research methods as well as organisational development. These research methodological skills are applied in project-related activities in the context of professional scientific research activities or in practice research within the framework of the study programme.
- (3) The specialisation "Adult and Vocational Education" focuses on the academic examination of the structures, theories and practices of adult education and out-of-school vocational education. Here, pedagogical thinking and action are combined with various possible social areas, which, depending on the interests of the students, can

relate to political, cultural, family or also vocational education of adults. The study focus prepares students for work in the field of adult and non-school vocational education and training as well as the research tasks, conceptual and structural development work involved in them.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Transcript of Records and certificate of Examination for list of modules including grades and topic and grading of the master's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

For the Master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules. In this averaging process, the specific module grades are weighted with the corresponding Credit Points.

xxx (final grade)
xxx (ECTS-Grade)

5. Information on the Function of the Qualification

5.1 Access to further studies

Entitles for pursuing a doctorate

5.2 Access to regulated profession (if applicable)

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional information

n.a.

6.2 Further information sources

About the university: www.uni-rostock.de
About the studies: <https://www.phf.uni-rostock.de>
About national institutions see paragraph 8.8

As a university, the university of Rostock is authorised for the purposes of «system accreditation». An internal certification system is used by the university for most accreditation procedures. The master course Educational Sciences successfully underwent the process of internal accreditation.

For more information on the accreditation of the course of studies, see the web page of the internal accreditation of the University of Rostock: <https://www.hqe.uni-rostock.de/akkreditierungsevaluation/akkreditierte-studiengaenge/liste-der-akkreditierten-studiengaenge/>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

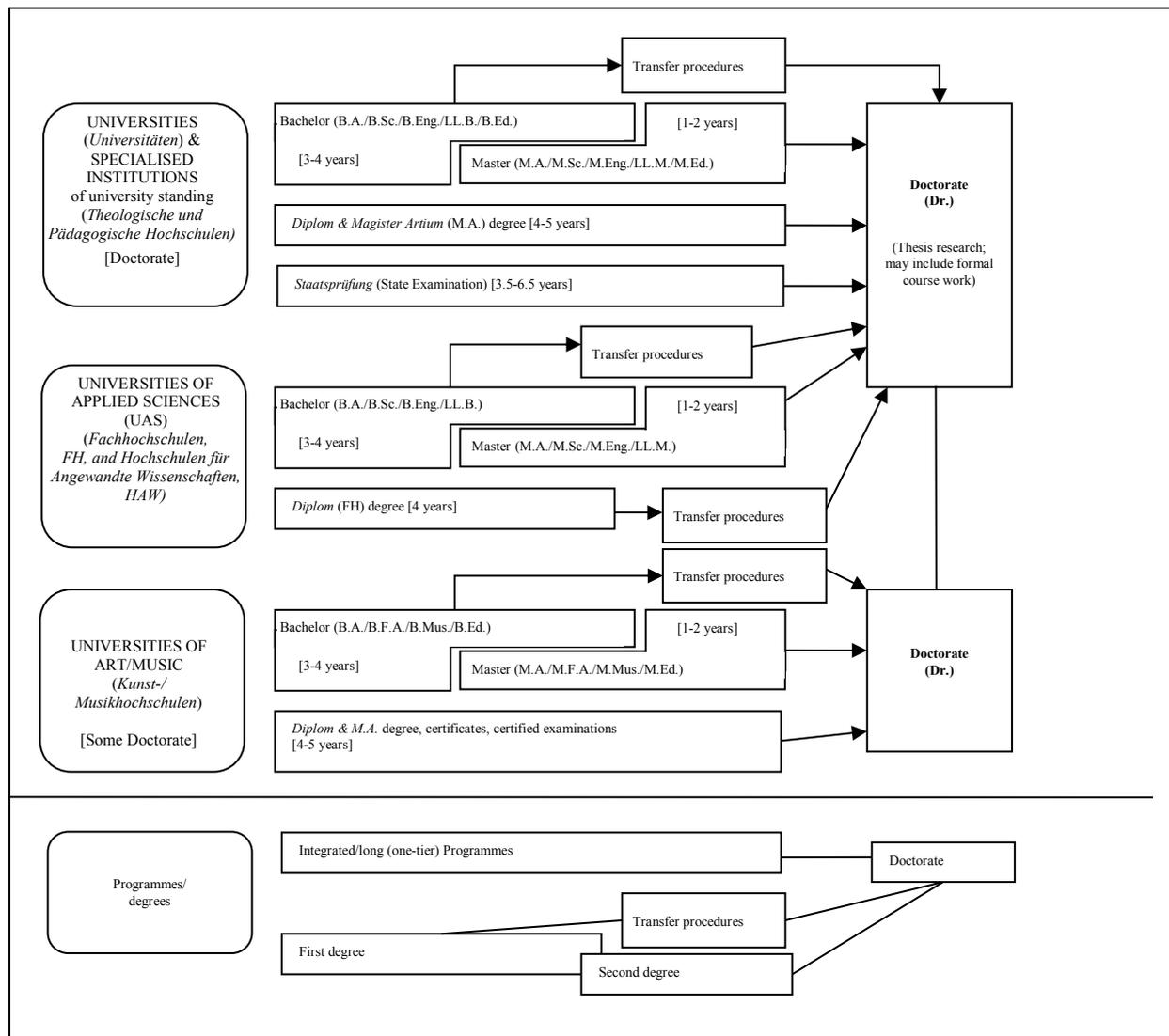
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (FH)/*Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (HAW) (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk*, *Industriemeister/in*, *Fachwirt/in* (IHK), *Betriebswirt/in* (IHK) und (*HWK*), *staatlich geprüfte/r Techniker/in*, *staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in*, *staatlich geprüfte/r Gestalter/in*, *staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

⁸ See note No. 7.

⁹ See note No. 7.

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).